



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/729-II/2/93

Wien, am 22. April 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

4314 /AB

1993-04-27

Parlament
1017 W i e n

zu 4388 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE, GRATZER und Kollegen haben am 1.3.1993 unter Nr. 4388/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Bestellung des Generalinspektors der Wiener Sicherheitswache" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Veranlassung hatte der Polizeipräsident von Wien, rechtskundige Beamte bei der Ausschreibung einer Position zu berücksichtigen, welche ureigenste Domäne der Sicherheitswache ist?
- 2) Wurde der Polizeipräsident bei seiner Entscheidung mittels Weisung seitens des Bundesministers für Inneres beeinflusst?
 - a) Wenn ja, welchen Inhalt hatte diese Weisung und weshalb wurde sie gegeben?
- 3) Ist es richtig, daß seitens des Bundesministers für Inneres eine Studie über die "Führungsprobleme der Wiener Polizei" in Auftrag gegeben worden ist?
 - a) Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam diese Studie in bezug auf die Besetzung von Spitzenposten im Bereich der Sicherheitswache und des Kriminaldienstes durch praxisfremde Juristen?
- 4) Bleibt die Entscheidung über die Person des Generalinspektors dem Behördenleiter der Bundespolizeidirektion Wien vorbehalten?
 - a) Wenn nein, werden Sie mittels Weisung in dieser Angelegenheit vorgehen?
 - b) Sollten Sie sich diese Entscheidung selbst vorbehalten, ersuchen wir um Begründung dieser Maßnahme."

- 2 -

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Beamte des rechtskundigen Dienstes wurden deshalb in die Ausschreibung für die Funktion des Generalinspektors der Wiener Sicherheitswache einbezogen, da der Kreis der Bewerber möglichst groß gehalten werden soll und es nicht gerechtfertigt erscheint, Beamten des rechtskundigen Dienstes von vornherein die Befähigung für die Ausübung des Amtes des Generalinspektors pauschal abzusprechen. Im übrigen müssen Bewerber aus dem Konzeptsdienst vor ihrer Ernennung in die Verwendungsgruppe A als Sicherheitswachebeamte tätig gewesen sein.

Zu Frage 2:

Ja.

Im übrigen siehe Frage 1.

Zu Frage 3:

Bei der angesprochenen Studie handelt es sich offenbar um die von der Firma TC Team Consult Austria erstellte "Analyse der Sicherheitsbehörden im Bundesland Salzburg".

a) Die genannte Studie verweist unter dem Titel "Führungsprobleme bei der Polizei" darauf, daß "Juristen mit lediglich viermonatiger "Polizeieinführung" ohne professionelle Polizeierfahrung und -kenntnisse polizeiliche Führungspositionen besetzen".

- 3 -

Wenn die Studie daraufhin zu dem Ergebnis kommt, daß bei der Besetzung von Spitzenpositionen verstärktes Augenmerk auf die polizeiliche, hingegen weniger Gewicht auf die juristische Qualifikation gelegt werden müßte und auch Offizieren die Möglichkeit der Besetzung höchster Führungsposten eingeräumt werden sollte, so entspricht dies genau dem, was bei der Ausschreibung der zu besetzenden Funktion des Generalinspektors der Wiener Sicherheitswache an Qualifikationen für Bewerber festgelegt wurde:

Einbeziehung von sowohl A- als auch W1-Beamten, wobei die Beamten des rechtskundigen Dienstes vor ihrer Ernennung in die Verwendungsgruppe A eine Tätigkeit als Sicherheitswachebeamte aufweisen müssen.

4) Ja.

Flaur *la*